

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	21.01.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Gleichstellung behinderter Menschen;
hier: Bildung eines Planungsstabes**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Rechtslage

Am 1.5.2002 ist das Bundesgleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz gilt für Bundesbehörden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. Anlage) soll der in der Landeskompetenz liegende Schritt zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vollzogen werden. Damit werden die gesetzgeberischen Maßnahmen auf Bundesebene, vor allem das SGB IX und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, die dem Anliegen auf gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft bereits für den Bereich des Bundesrechts Rechnung getragen haben, ergänzt.

Mit Artikel 1 soll ein neues Gesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) geschaffen werden, das die vom Bundesbehindertengleichstellungsgesetz gesetzten Standards in Landesrecht umsetzt. Es sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, das Ziel des Gesetzes aktiv zu fördern und ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt,
- die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen,
- die Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude und Einrichtungen,
- das Instrument der Zielvereinbarungen,
- die Verbandsklage,
- die Verwendung der Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren,

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Gewalt,
- die Wahrung der Belange behinderter Menschen durch den Landesbehindertenrat oder einen Landesbeauftragten / eine Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen.

Die Artikel 2 ff befassen sich mit Änderungen des bestehenden Landesrechtes. Artikel 2 z. B. sieht vor, dass die Gemeinden ehrenamtlich oder hauptamtlich eine Behindertenkoordinatorin oder einen Behindertenkoordinator bestellen sollen.

Das Gesetz soll bis zum Sommer 2003 in Kraft treten. Die Rechtsverordnungen nach den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 BBG NRW müssen bis zum 31.12.2003 in Kraft treten.

2. Begründung des Gesetzgebers

Mit der Grundrechtsergänzung „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG hat der Verfassungsgeber deutlich gemacht, dass behinderte Menschen ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Sie werden mit Verfassungsrang aus der Rolle der Empfänger von Fürsorgemaßnahmen herausgehoben und als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft ausdrücklich anerkannt. Behinderte Menschen wollen selbstbestimmt und in gleichem Maße wie nichtbehinderte Menschen Lebensentwürfe gestalten und umsetzen. Es ist unstrittig, dass die Lebenswirklichkeit vieler behinderter Menschen und ihrer Familien noch nicht den Vorgaben der Verfassung entspricht. Das Benachteiligungsverbot muss durch einfachgesetzliche Maßnahmen konkretisiert werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass auch die Regeln, an denen unsere Gesellschaft ihren Umgang untereinander verbindlich orientiert, so gestaltet sind, dass sie keine Barrieren enthalten oder ermöglichen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Benachteiligungen zulassen oder Ursachen hierfür bilden können.

3. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfes

Das Gesetz enthält allgemeingültige Ziele, Definitionen und Instrumente, die zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung behinderter Menschen erforderlich sind. Normadressaten sind vor allem die Behörden des Landes, die Kommunen sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die in § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken und hierbei eng mit den Organisationen und Verbänden von behinderten Menschen zusammenzuarbeiten. Das Gesetz verdeutlicht damit, dass zur Vermeidung von Benachteiligungen behinderter Menschen aktives Tun erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Aussage in § 2, dass die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen ausdrücklich geregelt.

Es ist ein wesentliches Anliegen, Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen soweit wie möglich herzustellen. Die in § 4 vorgesehene Definition (*Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein, sofern dies nicht technisch ausgeschlossen ist*) verdeutlicht zum einen, dass nicht nur die sog. räumlichen Bereiche, sondern auch Gebrauchsgegenstände und Informationen barrierefrei zu gestalten sind. Zum anderen wird hervorgehoben, dass für behinderte Menschen eine Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise und ohne fremde Hilfe anzustreben ist. Dem dienen auch die Vorgaben der §§ 9 und 10, mit denen Sinnesbehinderten die eigenständige Kenntnisnahme von Bescheiden, amtlichen Informationen, Vordrucken und Internetseiten ermöglicht wird. So wird dem Gebot einer selbstbestimmten und selbständigen Lebensführung Rechnung getragen.

Herstellung von Barrierefreiheit ist ein vielgestaltiges, facettenreiches Thema, in dem oft mit vergleichsweise kleinen Maßnahmen viel erreicht werden kann. Mit dem Instrument der Zielvereinbarung soll die Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit beschleunigt und erleichtert werden. Zielvereinbarungen ermöglichen aufgrund vertraglicher Gestaltung eine flexible, ortsangepasste Verwirklichung von Einzelmaßnahmen. Die Partner der Zielvereinbarung können so zu Einzelthemen Verabredungen über Machbarkeit, Prioritäten, Umsetzungsschritte und Umsetzungszeiträume treffen, die den jeweiligen Anliegen zielgenau und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Beteiligten Rechnung tragen. Partner von Zielvereinbarungen sollen auf der einen Seite die kommunalen Körperschaften, deren Verbände oder Unternehmen für ihren jeweiligen räumlichen Organisationsbereich und auf der anderen Seite die Verbände schwerbehinderter Menschen sein. Die Inhalte von Zielvereinbarungen können von den Partnern frei verhandelt und ausgestaltet werden. Es steht ihnen auch frei, ob und welche Regelungen sie für den Fall vorsehen, dass die Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird.

In § 8 werden die besonderen Kommunikationsbedürfnisse und die Rechte hör- und sprachbehinderter Menschen geregelt. Demnach kann entweder die Behörde eine Gebärdendolmetscherin oder einen -dolmetscher bereitstellen oder der hörbehinderte Mensch sorgt für die Anwesenheit einer/eines solchen, indem er z. B. eine Person, der er vertraut, mitbringt. Der Träger öffentlicher Gewalt ist nicht verpflichtet, ständig Gebärdendolmetscherkapazitäten vorzuhalten. Auf Wunsch des Berechtigten kann vielmehr ein Termin angeboten werden, zu dem eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher anwesend sein können. Die Behörden sollen jedoch mit Gebärdendolmetscherinnen/Gebärdendolmetschern Kontakt aufnehmen, um im Bedarfsfall zeitnah eine Heranziehung gewährleisten zu können. Die Kosten sind von den Behörden zu tragen.

Zu § 9: Behörden müssen bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, Vordrucken, öffentlich-rechtlichen Verträgen und amtlichen Informationen die Belange behinderter Menschen beachten und eine dementsprechende Gestaltung wählen. Die Vorschrift soll vor allem blinden und sehbehinderten Menschen die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken ermöglichen. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung kann Wege eröffnen, den Betroffenen die von ihnen benötigten Informationen z. B. als elektronische Mail oder als Diskette zugänglich zu machen. Weiterhin kommt die Übersendung als Brailledruck oder ggf. als Großdruck in Betracht. Blinden oder sehbehinderten Menschen, die weder über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügen noch die Brailleschrift beherrschen, können die benötigten Informationen in Form von Hörkassetten übersandt werden.

Diese Formen der Übermittlung dienen nur der zusätzlichen Information der blinden und sehbehinderten Menschen und ersetzen nicht bestehende Formerfordernisse. Ist demnach z. B. die Schriftform vorgesehen, so ist es trotz Übersendung einer Hörkassette auch erforderlich, dass der Bescheid schriftlich ergeht.

Für die behinderten Menschen und ihre Verbände ist es wichtig und zunehmend selbstverständlich, dass Politik und Maßnahmen nicht mehr nur für sie, sondern vor allem von Beginn an mit ihnen als Experten in eigener Sache gestaltet werden. Auf Bundesebene wurde dies durch die Schaffung eines gesetzlich verankerten Amtes des Bundesbehindertenbeauftragten verbindlich vorgegeben. Es ist folgerichtig, diesen Schritt auch für die Landes- und Kommunalebene in NRW nachzuvollziehen. Das Gesetz sieht deshalb in § 12 die Möglichkeit vor, auf Landesebene die Wahrung der Belange behinderter Menschen dem Landesbehindertenrat oder einem / einer Landesbehindertenbeauftragten zu übertragen und diese vor allem mit Rechten auszustatten, die eine effektive Aufgabenerledigung gewährleisten. Eine vergleichbare Möglichkeit wird über die Änderung der Gemeindeordnung in Artikel 2 auch für die örtliche Ebene eröffnet. Durch diese Schritte ist sichergestellt, dass auf allen Ebenen unseres Gemeinwesens die Beteiligung behinderter Menschen in angemessener Form erfolgen kann.

Mit dem BGG-NRW sollen mehrere andere Gesetze geändert werden, damit auch dort den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung getragen wird.

4. Auswirkungen

Die umfassende Definition von Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte, sehbehinderte und hörbehinderte Menschen erweckt Erwartungen, die derzeit und auch auf mittlere Sicht nur schwer zu erfüllen sind. Sie erfordert Investitionen, die von den öffentlichen Haushalten nur auf lange Sicht finanziert werden können.

Bei vorhandener Bausubstanz sind die Maßnahmen erst bei Umbau- und Sanierungsarbeiten umzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Lebensbereiche wie Parkanlagen u. s. w.. Zu den §§ 9 und 10 (Gestaltung von Schriftstücken und Informationstechnik) bleiben die Rechtsverordnungen abzuwarten.

Aufgrund des Instruments der Zielvereinbarungen entstehen zur Herstellung der Barrierefreiheit keine unmittelbaren Kostenbelastungen. Die Beteiligten können sich einvernehmlich über Maßnahmen, ihre Kostenträchtigkeit und die Zeitfolge der Umsetzungsschritte verständigen.

5. Örtliche Planung und Umsetzung

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen hat mit Schreiben vom 18.12.2002 an die Vorsitzende des Sozialausschusses angeregt, entsprechend dem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft in ihrer Sitzung vom 11.12.2002 einen Planungsstab „Barrierefreie Stadt“ zu bilden, dem neben Fachleuten aus der Verwaltung, auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen und des Seniorenbeirats angehören. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Initiative zu begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine zur Zeit, spätere müssen noch beziffert werden

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt sie mit der Bildung eines Planungstabes „Barrierefreie Stadt“.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: